

# SCHAUERTE & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Nr. 12/2012

<b>IN DIESER AUSGABE</b>	<b>SEITE</b>
1. <b>Fristen und Termine</b>	<b>2</b>
2. <b>Änderungen bei den mini-jobs geplant</b>	<b>2</b>
3. <b>Erleichterungen für Vereine</b>	<b>3</b>
4. <b>Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz</b>	<b>3</b>
-----	
5. <b>Teilwertabschreibung auf kapitaleretzende Darlehen voll abzugsfähig</b>	<b>4</b>
6. <b>Kein Gewinn bei Übertragung eines Grundstücks vom Gesellschafter auf die Gesellschaft gegen Schuldübernahme</b>	<b>5</b>
-----	
7. <b>Verspätungszuschläge bei der Umsatz- und Lohnsteuer?</b>	<b>6</b>
8. <b>Übergangsfrist für E-Bilanz endet</b>	<b>7</b>
9. <b>Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!</b>	<b>7</b>
10. <b>Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2012 vernichten</b>	<b>8</b>
11. <b>Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche</b>	<b>9</b>
12. <b>Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2013</b>	<b>10</b>
13. <b>Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2013</b>	<b>11</b>
-----	
14. <b>Bei Bewirtungskosten auf die Formalien achten!</b>	<b>13</b>
15. <b>Abgabe werthaltiger Abfälle</b>	<b>14</b>
16. <b>Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen</b>	<b>15</b>
-----	
17. <b>Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen</b>	<b>16</b>
18. <b>Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013</b>	<b>17</b>
19. <b>Darlehen zwischen nahen Angehörigen</b>	<b>18</b>
20. <b>Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz</b>	<b>18</b>

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Dezember:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.12.	13.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.	13.12.	keine Schonfrist
Einkommen- /Kirchensteuer	10.12.	13.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.12.	13.12.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Dezember	21.12.

## 2. Änderungen bei den mini-jobs geplant

Seit 2003 liegt eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt. Die Arbeitsentgelte aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind von der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Der Arbeitgeber muss jedoch in der Regel eine pauschale Abgabe von max. 12 % (in Privathaushalten) bzw. 30 % (für Unternehmer) leisten (für Rentenversicherung 5 % bzw. 15 %, ggf. Krankenversicherung 5 % bzw. 13 % und einer Pauschsteuer i.H.v. 2 %). Hinzu kommen ggf. noch die Umlagen U1 und U2 bzw. die Insolvenzgeldumlage.

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer, die auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer umfasst, hat eine endgültige Besteuerung des Arbeitslohns stattgefunden. Ein Ansatz in der Einkommensteuererklärung entfällt. Die Lohnversteuerung kann aber alternativ auch über die Lohnsteuerkarte erfolgen. Dies kann insbesondere bei Schülern und Studenten günstiger sein.

Die Arbeitgeber haben die pauschalen Abgaben in einem zentralen Verfahren an die Bundesknappschaft abzuführen.

Nun plant der Gesetzgeber eine Anhebung der **Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte** zum 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € monatlich. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit des Antrags auf volle Versicherungspflicht wird zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Der Gesetzgeber will also zukünftig das Verfahren umkehren. Die pauschal zu leistenden Abgaben sollen unverändert bleiben.

Die so genannte **Gleitzone**, ab der eine Versicherungspflicht für das Beschäftigungsverhältnis eintritt, aber zu günstigeren Sätzen für den Arbeitnehmer, verschiebt sich von bisher 400 € bis 800 € auf 450 € bis 850 € pro Monat.

**Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelungen** für bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind vorgesehen:

- Der rentenversicherungsrechtliche Status der derzeitigen Minijobber bleibt bestehen. Sie können ab 2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

- In der Gleitzone zwischen 400 € und 450 € gilt die frühere Regelung bis zum 31. Dezember 2014 weiter.
- Bei einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 800 € bis 850 € bleibt es bei der Anwendung des 2012 geltenden Rechts. Midijobber in diesem Bereich können jedoch bis Ende 2014 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen.
- Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die bis zum Tag vor Inkrafttreten der neuen Regelung unter den früheren Gleitzone-Bereich zwischen 400 € und 800 € fielen, sind für zwei Jahre von der Möglichkeit der Befreiung ausgeschlossen - unabhängig davon, ob sie die Gleitzone-Regelung angewendet oder auf sie verzichtet haben.

**Hinweis:**

Ob der Gesetzesentwurf das parlamentarische Verfahren ohne Weiteres durchläuft, erscheint nicht ganz sicher, da insbesondere die Wohlfahrtsverbände schon lange Kritik an den versicherungsfreien mini-jobs üben. Die mini-job-Zentrale wird jedoch die Arbeitgeber ggf. über die neue Rechtslage informieren.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25. September 2012, BT-Drs. 17/10773, [www.bundstag.de](http://www.bundstag.de)

### 3. Erleichterungen für Vereine

Das Finanzministerium hat Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht angekündigt. Damit soll eine Verbesserung des zivilgesellschaftlichen Engagements durch Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. In Kraft treten sollen die Neuerungen bereits zum 1. Januar 2013. Was ist im Entwurf des „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes“ vorgesehen? Geplant sind

- eine Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel um ein Jahr,
- eine Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung und Erleichterungen für die Zuführung von Mitteln in die freie Rücklage,
- eine Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen,
- eine gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage,
- eine Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen auf max. 3 Jahre nach der letzten Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
- ein Verfahren zur gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
- eine Eingrenzung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen bei zweckfremder Verwendung von Spenden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von 2.100 € auf 2.400 € und
- eine Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 €.

**Hinweis:**

Die vorgesehenen Erleichterungen sind zu begrüßen, geben sie doch den gemeinnützigen Organisationen und den für sie tätigen Ehrenamtlichen mehr Spielraum. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt allerdings abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz - GEG) vom 19. September 2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### 4. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz

Der Finanzausschuss hat dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz zugestimmt. Die SPD-Fraktion, die Linksfraktion und die Fraktion Bündnis 90/die Grünen halten aber weiter dagegen. Daher ist eine Zustimmung im Bundesrat sehr unsicher. Den Gegnern des Abkommens geht dieses nicht

weit genug, da die Pauschalzahlungen zur „Regularisierung der Vergangenheit“ deutlich unter der individuellen Steuerschuld lägen.

Nach jetzigem Stand fallen natürliche Personen unter das geplante Steuerabkommen, die

- am 31. Dezember 2010 in Deutschland einen Wohnsitz hatten,
- am 31. Dezember 2010 Kontoinhaber und/oder wirtschaftlich Berechtigte an einem Konto/Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle waren
- und am 1. Januar 2013 Kontoinhaber und/oder wirtschaftlich berechtigt daran waren.

Zur Regularisierung sieht das Steuerabkommen zurzeit

- eine freiwillige Meldung der Daten durch die Schweizer Bank an die deutschen Steuerbehörden oder
- eine anonyme Einzahlung i.H.v. 21 bis 41 % des Anlagebetrages vor; dabei muss am 31. Mai 2013 genügend Kapital zur Leistung der Einmalzahlung vorhanden sein.

Für zukünftige Kapitalerträge ist eine Abgeltungssteuer in Höhe von rund 26 % vorgesehen. In Erbschaftsteuerfällen sollen die Vermögenswerte in der Schweiz gesperrt werden. Die Sperre soll erst bei einer Zustimmung der Erben zur Mitteilung der Kontodaten an den deutschen Fiskus oder bei Zahlung eines Steuerabzuges in Höhe von 50 % der vorhandenen Vermögenswerte aufgehoben werden.

Darüber hinaus hat Deutschland auch mit **Singapur** eine Verbesserung der steuerlichen Zusammenarbeit beschlossen. Dabei soll es u.a. um einen besseren Austausch von Informationen gehen, der nicht mehr von der Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen in einem Staat abhängig ist. Das Bankgeheimnis stelle dabei kein Hindernis für einen Informationsaustausch dar.

**Hinweis:**

Trotz der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Steuerabkommens mit der Schweiz ist Steuerpflichtigen mit Geldanlagen in der Schweiz anzuraten, sich mit dem geplanten Abkommen und den möglichen persönlichen Konsequenzen auseinanderzusetzen. Die Schweizer Banken schreiben die Steuerpflichtigen an. Sofern die Kapitalerträge ordnungsgemäß versteuert wurden, ist darauf zu achten, dass der Bank eine entsprechende Zustimmung zur Übermittlung der Daten erteilt wird. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine Selbstanzeige oder eine anonyme Einzahlung erfolgen soll.

Quelle: BMF-Pressemitteilung Nr. 65 vom 14. Oktober 2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Finanzausschuss vom 17. Oktober 2012, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

## 5. Teilwertabschreibung auf kapitaleretzende Darlehen voll abzugsfähig

Mit zwei Urteilen hat der BFH Steuerpflichtigen Recht gegeben, die ihre Verluste bei Gesellschafterdarlehen in vollem Umfang geltend gemacht hatten.

Dient die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft betrieblichen Zwecken, so gehören die Anteile zum Betriebsvermögen. Ausschüttungen und Veräußerung der Anteile unterliegen nur dem so genannten Teileinkünfteverfahren, d.h. die Gewinne werden nur zu 60 % erfasst. Umgekehrt sind Aufwendungen, die damit zusammenhängen, auch nur teilweise abzugsfähig. Es soll kein doppelter steuerlicher Vorteil dadurch entstehen, dass die Kosten in vollem Umfang abzugsfähig sind. Teilwertabschreibungen auf solche Kapitalanteile sind daher auch nur zu 60 % gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung hatte diese steuerliche Behandlung auch auf so genannte kapitaleretzende Darlehen angewandt. Hat also ein Gesellschafter an eine überschuldete GmbH ein Darlehen gegeben oder eines zu nicht fremdüblichen Bedingungen, so sollten Abschreibungen darauf sich auch nur zu 60 % steuerlich auswirken.

Dieser Auffassung ist der BFH jetzt explizit entgegen getreten:

- Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen aufgrund von Wertminderungen, wie sie durch Teilwertabschreibungen abgebildet werden, unterliegen - unabhängig von der Frage der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung und einer etwaigen Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis - mangels wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht dem anteiligen Abzugsverbot.

- Diese Grundsätze gelten entsprechend im Fall des Verzichts auf ein nicht mehr werthaltiges Gesellschafterdarlehen.
- In gleicher Weise unterfallen substanzbezogene Wertminderungen von Rückgriffsforderungen aus der Inanspruchnahme aus im Betriebsvermögen gehaltenen Bürgschaften eines Gesellschafters für seine Gesellschaft sowie eine Rückstellungsbildung für die drohende Inanspruchnahme aus solchen Bürgschaften nicht dem anteiligen Abzugsverbot.

**Hinweis:**

Forderungen aus kapitalersetzenden Darlehen haben insofern nichts mit der Beteiligung selbst zu tun. Eine Teilwertabschreibung ist daher in voller Höhe zu berücksichtigen, so der BFH. Ein Ergebnis, das die Finanzverwaltung sicherlich nicht begrüßen wird. Ob es zu einem Nichtanwendungserlass kommt, ist unklar. Möglich ist auch, dass die Verwaltung eine Gesetzesänderung anstreben wird. Für die Vergangenheit ist dies aber unzulässig.

Quelle: BFH-Urteile vom 18. April 2012, X R 7/10, X R 5/10, HFR 2012 S. 833, BFH/NV 2012 S. 1358

## 6. Kein Gewinn bei Übertragung eines Grundstücks vom Gesellschafter auf die Gesellschaft gegen Schuldübernahme

Der BFH hat ein neues Urteil gefällt, das aufhorchen lässt. Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafter und Gesellschaft können damit einfacher gestaltet werden. Folgenden Fall hatte der BFH zu entscheiden:

Ein zu 70 % an einer GmbH & CoKG beteiligter Kommanditist übertrug im Jahr 2001 auf die KG zwei bis dahin zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörende bebaute Grundstücke. Auf einem der Grundstücke lastete noch eine Verbindlichkeit in Höhe von rund 300.000 €, die die KG übernahm. Die Grundstücke wurden bei der KG weiter zu Buchwerten bilanziert.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass bei der Übertragung der Grundstücke durch Übernahme der Verbindlichkeit ein teilentgeltliches Geschäft vorliege, das anteilig zur Aufdeckung der stillen Reserven führe. Dementsprechend erhöhte sie den steuerlichen Gewinn.

Einspruch und auch die Klage vor dem Finanzgericht brachten keinen Erfolg. Das Finanzgericht bezog sich dabei ausdrücklich auf die von Seiten der Finanzverwaltung vertretene so genannte Trennungstheorie. Erst der BFH gab dem Kommanditisten Recht:

- Der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann Wirtschaftsgüter aus seinem Sonderbetriebsvermögen an die Gesellschaft wie ein fremder Dritter entgeltlich veräußern.
- Überschreitet das Entgelt den Buchwert, erzielt der Gesellschafter aus der Veräußerung einen Gewinn in seinem Sonderbetriebsvermögen. Entgelt für die Übertragung eines Wirtschaftsguts ist jede Gegenleistung, gleichgültig ob sie in Geld, Sachen oder Rechten besteht. Übernimmt die Personengesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung des Wirtschaftsguts eine Verbindlichkeit des Gesellschafters, ist darin ein Entgelt zu sehen.
- Die Übertragung des Grundstücks aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen führt jedoch nicht zu einem Gewinn im Sonderbetriebsvermögen bei Übernahme einer den Buchwert nicht übersteigenden Verbindlichkeit.
- Es liegt auch keine Entnahme aus dem Betriebsvermögen vor. Denn das übertragene Wirtschaftsgut hat das Betriebsvermögen nicht verlassen. Das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft umfasst neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen in der Hand ihrer Gesellschafter. Anders als bei einem von einer einzelnen Person unterhaltenen Betrieb ist deshalb bei einer Personengesellschaft ein zivilrechtlicher Rechtsträgerwechsel ohne gleichzeitige Entnahme denkbar. Findet der Vorgang ganz oder teilweise unentgeltlich statt, fehlt es insoweit an einem Besteuerungstatbestand.

**Hinweis:**

Der BFH stellt sich hier gegen die so genannte Trennungstheorie der Finanzverwaltung. Nach dieser hat bei der Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen Übernahme von Verbindlichkeiten eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang zu erfolgen. Dabei wird der Verkehrswert des übertragenen Grundstücks ins Verhältnis zum Darlehen gesetzt. Daraus ergibt sich immer dann ein Veräußerungsgewinn, wenn der Verkehrswert den Buchwert übersteigt.

Der BFH dagegen sieht nur dann eine entgeltliche Übertragung, wenn die Verbindlichkeit den Buchwert des Wirtschaftsgutes insgesamt übersteigt.

Die Entscheidung dürfte in jedem Fall auch auf den umgekehrten Fall Anwendung finden, d.h. bei Übertragung aus dem Vermögen der Gesellschaft in das Vermögen des Gesellschafters bei Übernahme von Verbindlichkeiten, die jedoch den Buchwert nicht überschreiten.

Ob die Finanzverwaltung das Urteil uneingeschränkt anwendet, ist zurzeit offen.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. September 2012, IV R 11/12, LEXinform Nr. 0929064

## 7. Verspätungszuschläge bei der Umsatz- und Lohnsteuer?

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-) Anmeldungen aufgrund einer Änderung der bundeweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zwingend authentifiziert übermittelt werden. Nicht authentifizierte (Vor-) Anmeldungen werden nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2012 von den Finanzämtern in Deutschland angenommen. Übermittlungen ohne Registrierung sind ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr möglich.

Für die authentifizierte elektronische Übermittlung ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter [elsteronline.de](http://elsteronline.de) erforderlich.

**Hinweis:**

Von der Verpflichtung zur Übermittlung mit Sicherheitszertifikat sind auch schon die Steuer(vor)anmeldungen für den Dezember 2012 betroffen, da diese erst nach Ablauf des Monats und somit in 2013 zu übermitteln sind. Sollte die Registrierung bis dahin nicht erfolgt sein und die Steuer(vor)anmeldung aus diesem Grunde erst nach der gesetzlichen Abgabefrist dem Finanzamt übermittelt werden, so muss der Unternehmer mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Dieser kann bis zu 10 % der angemeldeten Steuer betragen.

Sollten Sie die Steueranmeldungen selbst vornehmen, sollte zur Vermeidung von Verspätungsschlägen die Registrierung, sofern noch nicht geschehen, nun schnellstens erfolgen, da der Registrierungsvorgang einige Zeit in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Verwaltungsanweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren hinsichtlich der pünktlichen Abgabe der Steueranmeldungen zu beachten. Schon bisher stellte eine verzögerte Abgabe der Steuererklärung nach herrschender Meinung eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Das Einschalten der Buß- oder Strafsachenstelle erfolgte jedoch nicht, sofern die Verspätung auf Krankheit, fehlende Unterlagen oder schlichtweg auf Vergessen beruhte. Eine Weiterleitung erfolgte nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch eine verspätete Abgabe verzögerte. Die ausdrückliche Ausnahme, dass die verspätet abgegebenen Voranmeldungen nicht an die Buß- und Strafsachenstelle weitergeleitet werden, ist nun nicht mehr in den Verwaltungsanweisungen enthalten.

**Hinweis:**

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben bzw. die Unterlagen rechtzeitig bei uns einreichen, damit die Meldungen pünktlich erstellt werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf die Verschärfungen hinsichtlich der strafbefreienden Selbstanzeige hin, die seit Mai 2011 in Kraft getreten sind. Es empfiehlt sich, sofern alle Daten für eine pünktliche Steueranmeldung noch nicht vorliegen, eine großzügige Schätzung abzugeben. Ohne jeden Zweifel ist die richtige, vollständige und pünktliche Abgabe der entsprechenden Steueranmeldungen das Beste.

## 8. Übergangsfrist für E-Bilanz endet

Für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 muss die Einreichung der Jahresabschlussbilanz in elektronischer Form erfolgen. Ziel ist offiziell, die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden zu verbessern und somit die staatlichen Einnahmen sicherzustellen.

Da es lange kein festes Regelwerk zur Abgabe einer Steuerbilanz gab, wurde die Umsetzung des Gesetzes bereits zweimal um je ein Jahr verschoben. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde die E-Bilanz dann zwar endgültig eingeführt, aber die Finanzverwaltung erließ eine generelle Nichtbeanstandungsregelung. Dies ermöglicht die Einreichung der Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 bzw. 2012/2013 noch im Papierformat. Für das Jahr 2013 wird die Abgabe einer E-Bilanz zur Pflicht. Dazu hat die Finanzverwaltung vor einiger Zeit bekannt gegeben, welchen Mindestumfang die Bilanzdaten haben müssen, die sog. Taxonomie.

**Hinweis:**

Aufgrund der vorgegebenen Taxonomie kommt es zum Teil zu neuen Differenzierungen, wie etwa beim Bezug von Waren. Es empfiehlt sich, die Anpassung der Buchführung an die Erfordernisse der E-Bilanz bis Ende 2012 vorzunehmen, um 2013 bereits E-Bilanz-konform buchen zu können. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

## 9. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbHs & GmbH & Co. KGs, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Die Offenlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? Das hängt davon ab, in welche Größenklasse die Gesellschaft einzuordnen ist. Bei kleinen Gesellschaften reichen eine verkürzte Bilanz sowie der Anhang aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht veröffentlicht werden. Als „klein“ zählt eine Gesellschaft, die an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als zwei der folgenden Merkmale überschritten hat:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften haben deutlich mehr Geschäftszahlen zu veröffentlichen. In jedem Fall muss auch das Datum veröffentlicht werden, an dem der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.

Gerade für kleine Kapitalgesellschaften ist die Veröffentlichung mit Risiken verbunden. Im elektronischen Bundesanzeiger können die veröffentlichten Daten von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden uneingeschränkt eingesehen werden. Daher ist es wichtig, dass kleine Gesellschaften nur die nötigsten Daten veröffentlichen und auch der Anhang nur die handelsrechtlich erforderlichen Mindestangaben enthält.

**Hinweis:**

Obwohl Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung nicht offengelegt werden müssen, erscheint auch bei einer verkürzten Bilanz das Jahresergebnis. Deshalb sollten gerade kleine GmbHs vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Das kann geschehen durch Ausschüttungen oder Einstellung des Gewinns in die Rücklagen. Bitte sprechen Sie uns dazu rechtzeitig an.

Bei GmbH & Co. KGs können die Gewinnanteile relativ einfach aus der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgeblendet werden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden. In der Regel wird bei GmbH & Co. KGs der Gewinn vollständig verwendet und ist aus dem Jahresabschluss normalerweise nicht mehr ersichtlich.

Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung für kleine Gesellschaften sind im neuen Gesetzesentwurf zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) vorgesehen. Diese sollen aber frühestens für das Geschäftsjahr 2012 gelten.

## **10. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2012 vernichten**

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2013 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2002 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2002 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2006 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2006 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungsstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflicht-

ten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

**Hinweis:**

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

**Hinweis:**

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

**Hinweis:**

Im Jahressteuergesetz 2013 ist eine Verkürzung der Aufbewahrungspflicht vorgesehen. Nach der geplanten Regelung sollen Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, ab 2013 nur noch acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann sogar auf sieben Jahre verkürzen. Die verkürzten Aufbewahrungsvorschriften sollen auch im Umsatzsteuergesetz umgesetzt werden. Eine entsprechende Verkürzung soll in den handelsrechtlichen Vorschriften vollzogen werden.

## **11. Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche**

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem:

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

**Hinweis:**

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist v.a. noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig – d.h. per Urteil – festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2012 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2009 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2009 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

**Hinweis:**

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

## 12. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2013

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf für die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2013 vorgelegt. Ausschlaggebend für die Anhebung der Werte auch für 2013 ist die Lohnzuwachsrate, d.h. die Entwicklung der Löhne und Gehälter, des Jahres 2011 im Vergleich zu 2010. Diese lag in den neuen Bundesländern bei 2,95 % und in den alten Bundesländern bei 3,07 %. Die nun vorliegenden Rechengrößen hat die Bundesregierung bereits beschlossen.

In der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** wird die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten und neuen Bundesländern ab 2013 voraussichtlich auf 47.250 € im Jahr (Vorjahr: 45.900 €) bzw. 3.937,50 € im Monat (Vorjahr: 3.825 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 52.200 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 50.850 €).

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten Bundesländern auf 5.800 € im Monat (2012: 5.600 €) bzw. 69.600 € im Jahr (2012: 67.200 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versi-

cherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 4.900 € im Monat (2012: 4.800 €) und 58.800 € im Jahr (2012: 57.600 €).

Die **Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV** ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.695 € monatlich und 32.340 € jährlich. Im Jahr 2012 betragen diese Werte noch 2.625 € im Monat bzw. 31.500 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost werden die Werte auf 2.275 € im Monat bzw. 27.300 € im Jahr festgesetzt (2012: 2.240 € im Monat und 26.880 € im Jahr).

**Hinweis:**

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende teurer.

Noch ist unklar, ob und welche die **Beitragssätze** in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2013 verändert werden. Die Einnahmesituation der einzelnen Versicherungszweige ist wegen der guten Konjunktur nicht angespannt. Geplant sind zurzeit folgende Beitragssätze ab 2013. Dabei steht insbesondere die Absenkung des Beitragssatzes für die Rentenversicherung von 19,6 % auf 19,0 % stark in der Diskussion.

	Beitragssatz
Rentenversicherung	18,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,05 % Kinderlose 2,30 %
Krankenversicherung	15,50 % davon Arbeitnehmeranteil 8,20 % und Arbeitgeberanteil 7,30 %

Etliche Krankenkassen machen inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch, von ihren Mitgliedern **Zusatzbeiträge** zu erheben, wenn sie mit den zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Ab 2011 kann dieser einkommensunabhängig von den Kassen festgelegt werden. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag allerdings 2 % des Einkommens des Versicherten, greift ein sozialer Ausgleich. Für den betroffenen Kassenpatienten gibt es allerdings ein Sonderkündigungsrecht, wenn seine Krankenkasse Zusatzbeiträge ankündigt.

**Hinweis:**

Der Bundestag hat außerdem beschlossen, zum 1. Januar 2013 die Praxisgebühr abzuschaffen.

Quelle: Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013, [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

### 13. Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2013

Nach dem Entwurf der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Hierzu hat das Bundesarbeitsministerium einen Entwurf vorgelegt.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2013 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

**Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2013 in €**

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	48,00	88,00	88,00	224,00
	ktgl.	1,60	2,93	2,93	7,47
Familienangehörige des Arbeitnehmers					
volljährig	mtl.	48,00	88,00	88,00	224,00
	ktgl.	1,60	2,93	2,93	7,47
bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs	mtl.	38,40	70,40	70,40	179,20
	ktgl.	1,28	2,34	2,34	5,98
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	19,20	35,20	35,20	89,60
	ktgl.	0,64	1,17	1,17	2,99
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,40	26,40	26,40	67,20
	ktgl.	0,48	0,88	0,88	2,24

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

**Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2013 in €**

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	216,00	183,60
	ktgl.	7,20	6,12
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	129,60	97,20
	ktgl.	4,32	3,24
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	108,00	75,60
	ktgl.	3,60	2,52
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	183,60	151,20
	ktgl.	6,12	5,04
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	97,20	64,80
	ktgl.	3,24	2,16
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	75,60	43,20
	ktgl.	2,52	1,44

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der unge-

kürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,80 €/m<sup>2</sup> (2012: 3,70 €/m<sup>2</sup>) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,10 €/m<sup>2</sup> (2012: 3,00 €/m<sup>2</sup>) zu Grunde gelegt.

**Hinweis:**

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 440,00 € (2012: 431,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2013 zu berücksichtigen.

Quelle: Entwurf zur 5. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 12. Oktober 2012, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## 14. Bei Bewirtungskosten auf die Formalien achten!

Für den Fall der Bewirtung von Kunden in einer Gaststätte hat der BFH in einem aktuellen Urteil noch einmal die strengen Voraussetzungen des Nachweises von Bewirtungskosten bekräftigt.

Ein Steuerpflichtiger betrieb ein gewerbliches Unternehmen „Exportberatung und Vermittlung von Maschinen und Anlagen“. Dabei bewirtete er auch Kunden in einer Gaststätte. Leider versäumte er, auf der Rechnung seinen Namen eintragen zu lassen. Ansonsten erfüllten die Rechnungen alle Voraussetzungen, um steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt zu werden. Die fehlende Angabe „ergänzte“ der Steuerpflichtige, indem er einen so genannten Eigenbeleg erstellte. Außerdem wies er über Kreditkartenabrechnungen nach, dass er die Bewirtungsaufwendungen tatsächlich selbst getragen hatte.

Im Gegensatz zum Finanzgericht bestätigte der Bundesfinanzhof das Finanzamt und schloss den Betriebsausgabenabzug aus.

Nach den für Bewirtungsaufwendungen vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben sind Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nicht abziehbar, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen.

**Hinweis:**

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Beifügen der Rechnung ist zwingende Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Bewirtenden sind grundsätzlich als Nachweis ungeeignet, da sie nicht erkennen lassen, wem die Aufwendungen entstanden sind, die Überprüfung der betrieblichen Veranlassung und der Angemessenheit nicht ermöglichen. Der Gaststättenrechnung komme eine erhöhte Nachweisfunktion auch deshalb zu, weil nur der Gaststätteninhaber oder sein Bevollmächtigter den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen vermerken dürften.

**Hinweis:**

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Name des Bewirtenden in der Rechnung enthalten sein muss, besteht nur für Rechnungen über Kleinbeträge (150 €).

Daneben entschied der BFH in dem vorliegenden Streitfall erneut über das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers. Da der Steuerpflichtige sowohl Räume im privaten Obergeschoss als auch im Keller zu betrieblichen Zwecken nutze, liege ein häusliches Arbeitszimmer vor, auch wenn die betrieblichen Räume im Kellergeschoss über einen separaten Eingang zu erreichen waren. Durch die Verbindung zum Besprechungsraum im Obergeschoss über eine interne Treppe seien die Räume in die häusliche Sphäre eingebunden. Kellergeschoss und Besprechungsraum im Obergeschoss bildeten insofern eine betriebliche Einheit.

Da das Finanzgericht festgestellt hatte, dass der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, nämlich die Beratungs- und Verkaufstätigkeit, überwiegend außerhalb dieser Räumlichkeiten ausübte, stand ihm auch nur der begrenzte Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 € zu.

**Hinweis:**

Hinderlich war für den BFH nicht, dass trotz begrenztem Betriebsausgabenabzug, die betrieblich genutzten Räumlichkeiten zum notwendigen Betriebsvermögen gehörten, deren stille Reserven bei der späteren Betriebsaufgabe in die Ermittlung des Aufgabegewinns einbezogen wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 57/09, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## 15. Abgabe werthaltiger Abfälle

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung werthaltiger Abfälle aus dem Jahre 2008 überarbeitet. Einige Grundsätze sind erhalten geblieben, einige Aussagen sind überarbeitet worden.

Nach dem Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz gelten als Abfall alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle in diesem Sinne sind nach den Vorgaben der o.g. Gesetze zu entsorgen. Daneben bestehen für bestimmte Abfallgruppen besondere Entsorgungspflichten aufgrund einzelgesetzlicher Regelungen z.B. für Altfahrzeuge, Altglas, Altholz, Altöl, Bioabfall, gebrauchte Batterien und Akkumulatoren, gewerblichen Abfall, Elektro- und Elektronikgeräte, Klärschlamm, Verpackungen und tierische Nebenprodukte.

Das nun vorliegende BMF-Schreiben gilt ebenfalls für die Entsorgung der Abfälle aus der Demontage unbeweglicher Gegenstände (z.B. Abbruch von Bauwerken und Industrieanlagen mit Entsorgung der anfallenden Abbruchstoffe).

Immer dann, wenn einer Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt, geht das BMF bei der Abfallentsorgung von einem tauschähnlichen Umsatz aus, bei dem die Entsorgung im Tauschverhältnis zu einer Lieferung des Abfallstoffs steht. Ist dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen (sog. werthaltiger Abfall), liegt ein tauschähnlicher Umsatz (Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls) - ggf. mit Baraufgabe - vor, wenn nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragspartner

- der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder
- die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hat.

Wirtschaftliche Bedeutung kommt einer Entsorgungsleistung zu, wenn Vereinbarungen über die Aufarbeitung oder Entsorgung der Abfälle getroffen wurden. Weitere Voraussetzung ist, dass dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ebenfalls ein wirtschaftlicher Wert beizumessen ist.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt insbesondere nicht vor,

- im Falle sog. Umleersammeltouren (z.B. Leerung von Altpapiertonnen). Hier ist davon auszugehen, dass eine wechselseitige Beeinflussung von Barvergütung und Entsorgungsleistung und damit ein tauschähnlicher Umsatz nicht vorliegt,

- in den Fällen, in denen die Werthaltigkeit von zur Entsorgung überlassenen Abfällen erst später festgestellt werden kann, ohne dass sich hierdurch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung bereits getätigter Umsätze ergeben,
- wenn Nebenerzeugnisse oder Abfälle im Rahmen von Gehaltslieferungen zurückgenommen werden,
- wenn das angekaufte Material ohne weitere Behandlung marktfähig (z.B. an einer Rohstoffbörse handelbar) ist, auch keiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung mehr unterliegt und damit seine Eigenschaft als Abfall verloren hat.

**Hinweis:**

Bei der Abrechnung ist hinsichtlich der Abfälle ggf. die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu beachten. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen rechtzeitig an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. September 2012, IV D 2 S 7203/07/10002, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 16. Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen

Die bayerische Finanzverwaltung hat sich umfassend zur Frage des Umfangs des Abzugs der Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) geäußert, insbesondere dazu, wenn im Zusammenhang mit der PV-Anlage ein Gebäude neu errichtet bzw. eine Dachsanierung durchgeführt wird. Dabei wird auch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes berücksichtigt.

Dieser geht ja bekanntermaßen davon aus, dass das Dach für die Installation der PV-Anlage als Halterung erforderlich ist. Es bestehe damit dem Grunde nach ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Herstellung des Gebäudes bzw. der Dachsanierung und der Erzeugung und Einspeisung des mit Hilfe der PV-Anlage gewonnenen Stroms. Dennoch ist im Regelfall nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Folgende Sachverhalte werden von der Finanzverwaltung beurteilt:

### **Anschaffung/Herstellung eines ansonsten nichtunternehmerisch verwendeten Gebäudes**

Das Betreiben einer PV-Anlage auf dem Dach eines ansonsten nichtunternehmerisch verwendeten Gebäudes führt zu einer teilweisen unternehmerischen Nutzung.

Beträgt die unternehmerische Verwendung des Gebäudes mindestens 10 %, kann das Gebäude bzw. der entsprechende Gebäudeanteil dem Unternehmen zugeordnet werden. Der Anteil der unternehmerischen Nutzung eines Gebäudes ist nicht nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu berechnen, da die Nutzflächen innerhalb des Gebäudes nicht mit den Nutzflächen des Daches vergleichbar sind. Vielmehr stellt der Umsatzschlüssel einen sachgerechten Aufteilungsschlüssel dar. Der Umsatzschlüssel stellt auf das Verhältnis der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich der Dachfläche zur Summe der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich des Gebäudes und der Dachfläche ab.

Bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes für die Umsatzsteuer auf das Gebäude und die PV-Anlage soll grundsätzlich den Angaben des Unternehmers gefolgt werden, sofern kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den (fiktiven) Umsätzen für die Vermietung des gesamten Gebäudes und den (fiktiven) Umsätzen für die Vermietung der Dachflächen besteht.

### **Dachsanierung im Zusammenhang mit dem Einbau einer PV-Anlage**

Bei Dachsanierungsleistungen handelt es sich um Erhaltungsaufwendungen, die das gesamte Gebäude betreffen. Bei Dachsanierungsleistungen im Zusammenhang mit dem Einbau einer PV-Anlage ist die Vorsteuer in entsprechender Weise aufzuteilen.

**Hinweis:**

Nimmt der Unternehmer allein aus statischen Gründen für die PV-Anlage erforderliche Verstärkungen des Dachstuhls vor, besteht kein Nutzungs- und Funktionszusammenhang der Baumaßnahmen mit dem Gebäude selbst. Vielmehr ist ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verkauf des Stroms gegeben. Insoweit ist ein voller Vorsteuerabzug aus diesen Baumaßnahmen möglich.

**Ermittlung der fiktiven Mieten**

Für die Ermittlung der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich der Dachfläche können Anhaltspunkte aus dem Internet entnommen werden. Die Bandbreite liegt zwischen 2 € bis 4 € pro qm mit Modulen überdeckter Dachfläche im Jahr bzw. zwischen 20 € bis 30 € je installiertem kWp im Jahr.

Ein Mietzins am oberen Rand der Richtwerte ist nur bei optimalen Bedingungen erreichbar (Südausrichtung, Dachneigung 20° bis 30°, keine Verschattung, geringer Abstand zum Einspeisepunkt des Netzbetreibers).

**Hinweis:**

Ein Ansatz von 3 € pro qm mit Modulen überdeckter Dachfläche akzeptiert die bayerische Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung. Will man einen höheren Ansatz, müssen Nachweise geführt werden.

Die Finanzämter sollen die erzielbare Miete für das Gebäude nach den Umständen des Einzelfalles selbst ermitteln. Zu berücksichtigen sind die Nutzungsart des Gebäudes, seine Bauweise, Lage usw. Anhaltspunkte können ggf. die Bewertungsstellen liefern. Ist das Gebäude selbst vermietet, ist die tatsächlich erzielte Miete oder Pacht zugrunde zu legen.

**Hinweis:**

Nach früherer Rechtsprechung und vor Änderung des Umsatzsteuergesetzes hatte der Unternehmer bei einem teilunternehmerisch genutzten Gebäude die Möglichkeit, den Abzug der Vorsteuer aus den gesamten Herstellungs-/Anschaffungskosten zu beantragen. Nun soll das Finanzamt mit dem betreffenden Unternehmer klären, ob dieser seinen Antrag auf volle Zuordnung des Gebäudes zum unternehmerischen Bereich aufrechterhalten möchte. Ist dies der Fall, ist die nichtunternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Wir beraten Sie gerne.

**Dachverpachtung**

Die vorgenannten Grundsätze sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen das Dach nach einem Neubau oder einer Sanierung verpachtet wird.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 7. August 2012, S 7300.2.1-14/48 St 33, LEXinform Nr. 5234106

**17. Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen**

Zum 1. Januar 2013 startet das so genannte ELStAM-Verfahren („Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale“). Dabei werden alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Unternehmen, Finanzämtern und Arbeitnehmern elektronisch verarbeitet. Während für 2012 noch die alten Lohnsteuerkarten aus dem Jahre 2010 mit den darin ggf. eingetragenen Freibeträgen aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin Gültigkeit hatten, müssen mit der Umstellung die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2013 neu beantragt werden, z.B. für Berufspendler.

**Hinweis:**

Arbeitnehmer, die bisher Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, sollten zügig reagieren und einen entsprechenden Antrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen, damit die Freibeträge bereits ab Januar 2013 (weiter) gelten können.

Sofern kein Freibetrag beantragt oder der Antrag verspätet gestellt wird, ist dies kein „Beinbruch“. Die Aufwendungen können auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2013 geltend gemacht werden. Hier muss man dann allerdings erst das Kalenderjahr 2013 abwarten, so dass das Geld erst später zur Verfügung steht.

## 18. Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013

Berufsbedingte Umzugskosten können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, vorausgesetzt der Umzug ist beruflich veranlasst. Als „beruflich veranlasste“ Umzugsgründe gelten beispielsweise der Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Antritt einer neuen Arbeitsstelle. Aber auch der Umzug in die Nähe der Arbeitsstelle gilt als beruflich veranlasst, wenn dadurch eine Fahrtzeitverkürzung von einer Stunde täglich erreicht wird.

Abzugsfähig sind die folgenden Kosten:

- Reisekosten: Fahrtkosten am Umzugstag sind mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Fahrtkosten für die Wohnungssuche oder für Besichtigungen können nur für 2 Reisen in Höhe der billigsten Fahrkarte eines öffentlichen Beförderungsmittels geltend gemacht werden.
- Kosten der Wohnungssuche: Abziehbar sind Kosten für Wohnungssuche, Inserate, Telefon und Makler. Soll ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung erworben werden, können diese Kosten nicht geltend gemacht werden, denn sie zählen zu den Anschaffungskosten der Wohnung.
- Transportkosten: Absetzbar sind die Kosten eines Umzugsunternehmens oder die Kosten eines Leihwagens. Wird der eigene Pkw genutzt, sind wiederum die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig. Die Fahrtkosten können auch angesetzt werden, wenn die bisherige Wohnung angefahren werden muss, etwa zu Renovierungszwecken.
- Mietenschädigung: Oftmals müssen Steuerpflichtige doppelt Miete zahlen – für die alte Wohnung, weil dort Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, und für die neue Wohnung, weil sonst eine Anmietung nicht zu Stande gekommen wäre. In solchen Fällen kann bis zum Einzugstag in die neue Wohnung die Miete für diese Wohnung und ab dem Auszugstag die Miete für die bisherige Wohnung abgesetzt werden.
- Kosten für zusätzlichen Unterricht für Kinder: Dafür gibt es einen Höchstbetrag, der für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 enden, 1.732 € je Kind beträgt. Bei Umzügen, die nach dem 31. Juli 2013 beendet werden, sind es maximal 1.752 €.
- Schließlich gibt es für sonstige Umzugsauslagen einen Pauschbetrag, der neben den o.g. Kosten geltend gemacht werden kann. Dieser wurde aktuell angepasst und gilt ebenfalls für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 beendet werden. Er beträgt für Ledige 687 €, für Verheiratete 1.374 € und erhöht sich für jede weitere Person, zB. Kinder, um 303 €.
- Für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2013 enden, beträgt die Pauschale für Ledige 695 €, für Verheiratete 1.390 €, für jede weitere Person erhöht sich die Pauschale dann um 306 €. Mit diesem Pauschbetrag sollen die sonstigen Umzugsauslagen, wie für Kosten des Abbaus, Anschlusses und Wiederaufbaus von Möbeln, Küche oder Geräte, Auslagen für Anschluss oder Übernahme eines Telefonanschlusses, Umschreiben des Personalausweises oder Schönheitsreparaturen und Reinigungsarbeiten in der bisherigen Wohnung, abgegolten werden. Sofern die tatsächlichen Kosten über diesen Pauschbeträgen liegen, können auch die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden.

**Hinweis:**

Das Finanzamt besteht auf den Nachweis der entstandenen Umzugskosten. Bitte sammeln Sie die Belege!

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2012, IV C 5 S 2353/08/10007, LEXinform Nr. 5234190

## 19. Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Grundsätzlich fallen Kapitalerträge unter die Abgeltungsteuer bzw. den besonderen Steuertarif in Höhe von 25 %. Es gibt jedoch Ausnahmen, insbesondere in den Fällen, in denen der Gesetzgeber einen „Missbrauch“ vermutet. Das ist der Fall, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, z.B. Angehörige. Die Finanzverwaltung selber hatte diese Ausnahmen schon weiter eingeschränkt. Werden die Darlehen nicht zur Einkunftserzielung genutzt, soll es bei Anwendung des Steuertarifs von 25 % bleiben.

Geben Eltern also beispielweise ihrem Kind ein Darlehen zur Errichtung eines eigen genutzten Wohnhauses, können die Zinsen bei den Eltern mit max. 25 % versteuert werden. Wird das Darlehen dagegen für die Errichtung eines Mietshauses oder zu betrieblichen Zwecken des Darlehensnehmers eingesetzt und die Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen, so müssen die Zinsen beim Darlehensgeber mit seinem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Ist diese Regelung verfassungsgemäß? Das wollte der Bund der Steuerzahler geklärt wissen und hat vor dem Niedersächsischen Finanzgericht ein Musterverfahren angestrengt. Nun liegt eine erste Entscheidung vor.

Danach ist die Regelung verfassungsgemäß, so dass der Abgeltungssteuersatz auf Zinseinnahmen aus Angehörigendarlehen zu Recht keine Anwendung findet.

Im Urteilsfall hatten Steuerpflichtige ihrem Sohn und dessen Kindern ein Darlehen für die Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt. Der Darlehensvertrag war wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen. Er war schriftlich abgefasst und sah eine übliche Verzinsung vor. Das Finanzamt versteuerte die Zinsen jedoch nicht mit 25 %, sondern mit dem höheren individuellen Steuertarif.

**Hinweis:**

Der Steuerpflichtige hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. In vergleichbaren Fällen sollte Einspruch eingelegt werden bzw. eingelegte Einsprüche nicht zurückgenommen werden.

Ein vergleichbarer Fall ist außerdem weiterhin beim Finanzgericht Niedersachsen anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist die steuerliche Behandlung von Darlehenszinsen für ein Darlehen, das ein Allein-Gesellschafter seiner GmbH gewährte. Auch in diesem Fall nahm die Finanzverwaltung die Versteuerung der Zinseinnahmen mit dem individuellen Steuersatz vor, was zu Mehrsteuern von rund 1.000 € führte.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 18. Juni 2012, 15 K 417/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 115/12), LEXinform Nr. 3500082, Niedersächsisches FG, anhängiges Verfahren (14 K 335/10).

## 20. Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz werden unterschiedliche Freibeträge gewährt. So gelten z.B. in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht folgende Freibeträge:

	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 €
Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	100.000 €

Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	
Eltern und Voreltern bei Erwerb durch Schenkungen Geschwister, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatte bzw. Lebenspartner Neffen, Nichten und übrige Erwerber	20.000 €

Bei beschränkter Steuerpflicht wird dagegen nur ein Freibetrag in Höhe von 2.000 € gewährt. Beschränkte Steuerpflicht liegt z.B. dann vor, wenn bei Schenkungen/Erbschaften sowohl der Schenker/Erblasser als auch der Beschenkte/Erbe gebietsfremde Personen sind, ein zu verschenkendes/vererbendes Grundstück aber in Deutschland belegen ist. Deutschland hat bereits aufgrund eines EuGH-Urteils sein Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz derart geändert, dass Gebietsfremde seit Dezember 2011 die Möglichkeit haben, in Deutschland einen Antrag zu stellen, so dass sie als Steueransässige behandelt werden und damit ggf. in den Genuss höherer Freibeträge kommen können.

Offensichtlich geht diese Optionsmöglichkeit der EU-Kommission aber nicht weit genug. Die deutschen Bestimmungen seien weiterhin diskriminierend und stellten eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Ähnlich hatte das bereits das FG Düsseldorf gesehen und ein entsprechendes Verfahren dem EuGH vorgelegt.

**Hinweis:**

Das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht steht zurzeit ohnehin auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes. Der Handlungsdruck auf den deutschen Gesetzgeber erhöht sich jetzt nochmals durch den Beschluss der EU-Kommission, Deutschland beim EuGH wegen der geringen Freibeträge für beschränkt Steuerpflichtige zu verklagen.

Quelle: Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 27. September 2012, IP/12/1018, [www.europa.eu](http://www.europa.eu), FG Düsseldorf, Beschluss vom 2. April 2012, 4 K 689/12-Erb, EFG 2012 S. 1486, BFH-Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11, BFH-Pressemitteilung vom 10. Oktober 2012, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)